

Mag. Christian Konrad
Bahnhofstraße 5
8401 Kalsdorf

Amt der steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

Kalsdorf, 29.04.2015

Betreff: Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg
Begutachtung

Ich nehme zum vorliegenden Entwurf der „Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. März 2015, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und ein Schongebiet bestimmt wird (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg)“ wie folgt Stellung:

Ich bin Vollerwerbslandwirt mit Ausrichtung Ackerbau (Rüben, Kartoffel, Mais, Kürbis, Käferbohnen, und Getreideanbau) in Kalsdorf und von dieser Verordnung massiv betroffen. Durch diese Verordnung wird die Existenz unseres Betriebes massiv gefährdet, ist der Anbau von Spezialkulturen nicht nur aufgrund der zu erwarteten Mindererträge sondern auch aufgrund von Qualitätsproblemen (Mindestgröße bei Kartoffel und Gemüse, Schottenansatz bei den Käferbohnen, Zuckergehalt bei den Zuckerrüben usw.) in Zukunft nicht mehr möglich.

Speziell im Augebiet sind fast alle Flächen mit der Ertragserwartung niedrig eingestuft. Hierzu wird festgehalten, dass die Bodenklimazahl in diesen Gebieten aufgrund der Abschlüge für **Frost, Nebel, Gebüschreihen, Beschattung Wald usw.** niedriger eingestuft ist.

Dies hat aber überhaupt nichts mit der Bodendurchlässigkeit und Nitrataustragsgefährdung zu tun. Deshalb ist der Ansatz, dass die **Bodenklimazahl der alleinige Maßstab** für die Düngung ist, absolut fachlich falsch und wird **daher massiv zurück gewiesen**.

Ein Großteil meiner Flächen liegt in diesen Gebieten und daher ist ein zukünftiger Anbau mit meinen derzeitigen und auf meinen Betrieb ausgelegten Kulturen nicht mehr möglich. Dies wird zu massiven Einkommensbußen für unseren Betrieb führen, die einen Forstbestand unseres Betriebes in Frage stellt.

Ein weiteres Argument, dass die Bodenklimazahl nicht das alleinige Maß für die Düngung sein kann, ergibt sich durch die unterschiedliche Bewertung für die ein und dieselbe Bodenart.

Böden, die vor 1997 bewertet wurden, weisen eine geringere Zahl von ca. 5 Punkten aus. Das heißt, dass für Böden mit der absolut gleichen Bodenart unterschiedliche Düngungsvorgaben in der Verordnung vorgesehen sind. Dies hat wiederum nichts mit der Bodendurchlässigkeit und Nitrataustragsgefährdung zu tun, ob mein Boden vor 1997 oder nach 1997 eingestuft wurde. **Dies widerspricht absolut dem Gleichheitsgrundsatz und ist daher rechtlich nicht haltbar.**

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christian Konrad